

# RS Vwgh 1995/2/28 94/04/0177

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.1995

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

B-VG Art94;

GewO 1994 §13 Abs3;

GewO 1994 §87 Abs1 Z2;

## Rechtssatz

Die Gewerbebehörde hat iZm der Frage, ob die Voraussetzungen des § 87 Abs 1 Z 2 iVm§ 13 Abs 3 GewO 1994 erfüllt sind, nur zu prüfen, ob ein Beschluß des Konkursgerichtes betreffend die Eröffnung des Konkurses bzw ein Beschluß des Konkursgerichtes, mit welchem der Antrag auf Konkurseröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde, vorliegt. Sie hat sich nicht mit Einwänden gegen das diesem Beschluß zugrundeliegende Konkursverfahren auseinanderzusetzen (Hinweis E 29.5.1990, 89/04/0131).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994040177.X01

## Im RIS seit

07.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

24.01.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)